

## Voraussetzungen zur Erlangung einer geförderten Mietwohnung

Für die Anmietung einer geförderten Mietwohnung gibt es **Einkommensobergrenzen**, die von allen mitziehenden Personen nicht überschritten werden dürfen (siehe Tabelle).

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel ist, dass die neue Wohnung dem Mieter und seinen Mitbewohnern als **Wohnsitz** dient. Die Rechte an sämtlichen Vorwohnungen sind längstens 6 Monate nach Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

Binnen 14 Tagen nach Mietvertragsabschluss ist ein Finanzierungsbeitrag (Bau- und Grundkosten der Wohnung) zu bezahlen. Für die teilweise Aufbringung dieser Kosten und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist die Gewährung eines Eigenmittellersatzdarlehens möglich. Nähere Informationen erhalten Sie in der

**Finanzierungsberatung der Stadt Wien, 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3/ A/ 1.OG,  
☎ 050505/56490.**

Link für weitere Details der **Förderungsbestimmungen**:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/>

### **EINKOMMENSRENZEN Geförderte MIETWOHNUNGEN (gültig bis 31.12.2012)**

#### **Höchsteinkommen NETTO**

	NETTO in <b>EURO</b> (14 x monatlich)	NETTO in <b>EURO</b> (jährlich)
1 Person	2.952,86	41.340,--
2 Personen	4.400,71	61.610,--
3 Personen	4.980,00	69.720,--
4 Personen	5.559,29	77.830,--
jede weitere Person	plus 324,29	plus 4.540,--